



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Direktion

CH-3003 Bern

BAFU; WL

POST CH AG

Einschreiben

Amt für Jagd und Fischerei Graubünden
Ringstrasse 10
z.Hd. Herr Lukas Walser
7001 Chur

Aktenzeichen: BAFU-417.525-02-48344/6/4

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen: WL

Ittigen, 21. Juni 2024

Zustimmung zum Antrag für die Steinwildregulierung 2024

Sehr geehrter Herr Walser

Mit Schreiben vom 19. März 2024 hat der Kanton Graubünden beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) einen Antrag auf proaktive Regulierung der Steinbockkolonien Umbrail, Rothorn-Weissfluh-Hochwang, Macun-Terza-Sesvenna, Julier, Flüela-Rätikon, Albris, Safien-Rheinwald-Messocco sowie Oberalp-Tödi-Calanda eingereicht. Dieser Antrag beruht auf Artikel 7a des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) sowie auf Artikel 4a der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01).

1. Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 7 Absatz 1 i.V.m. Artikel 5 und 2 JSG handelt es sich beim Steinbock um eine geschützte Art.

Gemäss Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a JSG können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des BAFU Steinböcke im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. November regulieren. Solche Regulierungen dürfen gemäss Artikel 7a Absatz 2 JSG den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein, um Lebensräume zu schützen oder die Artenvielfalt zu erhalten (Bst. a), oder um regional angemessen Wildbestände zu erhalten (Bst. c).

Nach Artikel 4a Absatz 1 JSV erfolgt die Regulierung mittels einer Verfügung durch die Kantone.

Die Kantone geben gemäss Artikel 4a Absatz 2 Buchstabe a JSV dem BAFU in ihrem Antrag pro Steinbockkolonie die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren an, unter Angabe der Anzahl an Kitzen, ein- und zweijährigen Jungtieren beiderlei Geschlechts, dreijährigen und älteren Geis-

Bundesamt für Umwelt BAFU
Claudine Winter Purtschert
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 470 18, Fax +41 58 46 475 79
Claudine.Winter@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



sen, drei- bis fünfjährigen Böcken, sechs- bis zehnjährigen Böcken, sowie elfjährigen und älteren Böcken.

Die Kantone begründen in ihrem Antrag, inwiefern die Regulierung erforderlich ist für

- das Verhüten von Schäden am Lebensraum, unter Angabe der Einwirkung des Steinbockbestands auf den Wald, falls die Regulierung die Verhütung von Schäden am Gebirgswald bezieht (Art. 4a Abs. 2 Bst. b, Ziff. 1); oder
- den Erhalt eines gesunden Wildbestands (Art. 4a Abs. 2 Bst. b, Ziff. 2).

Schliesslich müssen die Kantone auch die Art der geplanten Massnahme sowie den gewünschten Zielbestand angeben (Art. 4a Abs. 2 Bst. c und d JSV).

Nach Artikel 4a Absatz 3 JSV gelten bei der Regulierung sodann folgende Vorgaben: Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben (Bst. a) und von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein (Bst. b).

Gemäss Artikel 4a Absatz 4 JSV koordinieren die Kantone die jährlichen Bestandserhebungen und Bewilligungen zur Regulierung von Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken.

Das BAFU erteilt die Zustimmung an den Kanton pro Kolonie gemäss Artikel 4a Absatz 5 JSV für höchstens vier Jahre.

2. Anträge des Kantons Graubünden und Beurteilung durch das BAFU

2.1. Kolonie Umbrail (GR)

- Entwicklung des Bestands (Art. 4a Abs. 2 Bst. a JSV)

Die Kolonie Umbrail ist ein Teil einer grossen schweizerisch-italienischen Kolonie. Im Sommer erfährt sie einen grossen Zuzug italienischer Steinböcke aus dem Stelvio-Nationalpark. Im gesamten Grenzgebiet halten sich zwischen 700-800 Steinböcke auf (koordinierte Zählung mit Italien vom Juni 2022). Die jährlichen Zählungen auf der Schweizer Seite unterliegen daher starken Schwankungen. Der gezählte Bestand auf Bündner Boden schwankte in den letzten Jahren zwischen 59 und 134 Tieren.

	2023 Anzahl	2022 Anzahl	2021 Anzahl	2020 Anzahl
Bestand	96	134	59	92
Bestand Böcke	27	61	20	28
Bestand Geissen	26	36	13	24
Geschlechterverhältnis 1): 1 : 0.96 Nachwuchs 2): 9 Zuwachs 3): 17				
Bock 11-jährig und älter	4	4	3	2
Bock 6-10-jährig	12	33	12	21
Bock 3-5-jährig	11	24	5	5
Geiss 3-jährig und älter	26	36	13	24
Jungtier 1-2-jährig	34	24	21	31
Kitz	9	13	5	9
<input checked="" type="radio"/> errechnet <input type="radio"/> erhoben				

- Begründung der Regulierungsmassnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. b):

Der Eingriff dient dem Erhalt eines gesunden Wildbestands. Der Sommerbestand (Zuzug von Steinwild in den Sommermonaten aus dem Stelvio-Nationalpark) ist eine grosse Konkurrenz zum Gämsbestand in der Val Mora (Starke Abnahme der Gämsbestände). Sowohl unter den Steinböcken, als auch unter den Gämsen beobachtet man eine Abnahme der Kondition.

- Zielbestand und Art der Massnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. c und d JSV):

Der Bestand kann auf dem aktuellen Niveau stabilisiert werden. Der Kanton Graubünden strebt mit Regulierungseingriffen einen Zielbestand von rund 90 Tieren auf Bündner Seite an.

- Beurteilung BAFU

Der Kanton begründet die Notwendigkeit der Stabilisierung mit dem grossen Konkurrenzdruck der gesamten Steinwildkolonie (700-800 Tiere) auf die umliegenden Gämsbestände (insbesondere in der Val Mora), der sich bereits in einer Abnahme der Gamsbestände und einer Abnahme der Kondition von Steinwild und Gämsen manifestiert. Auf der Italienischen Seite erfolgen keine Eingriffe, da sich die Tiere im Stelvio Nationalpark aufhalten, wo sie nicht gejagt werden dürfen. Der Eingriff erfüllt die rechtlichen Vorgaben zur Regulierung und der Bestand ist durch die Massnahme und den angestrebten Zielbestand nicht gefährdet. Entsprechend kann dem Eingriff zugestimmt werden.

2.2. Kolonie Rothorn-Weissfluh-Hochwang (GR)

a) Entwicklung des Bestands (Art. 4a Abs. 2 Bst. a JSV)

Zwischen 2011 und 2020 hatte der Bestand deutlich abgenommen, in den letzten 4 Jahren ist jedoch wieder eine starke Zunahme festzustellen. Zugenommen haben die Bestände insbesondere in den Teilkolonien Rothorn und Weissfluh.

	2023 Anzahl	2022 Anzahl	2021 Anzahl	2020 Anzahl
Bestand	559	523	476	393
Bestand Böcke	161	157	150	132
Bestand Geissen	180	176	153	133
Geschlechterverhältnis 1): 1 : 1.12 Nachwuchs 2): 65 Zuwachs 3): 77				
Bock 11-jährig und älter	23	19	13	8
Bock 6-10-jährig	68	72	68	64
Bock 3-5-jährig	70	66	69	60
Geiss 3-jährig und älter	180	176	153	133
Jungtier 1-2-jährig	153	127	118	80
Kitz	65	63	55	48
Kitz <input checked="" type="radio"/> errechnet <input type="radio"/> erhoben				

b) Begründung der Regulierungsmassnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. b):

Der Eingriff erfolgt zur Verhütung von Wildschäden. In der Teilkolonie Hochwang ist die Regulierung im Wald (Seite Rheintal) wegen grossen, Wald-Wild-Konflikten wichtig.

c) Zielbestand und Art der Massnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. c und d JSV):

Der Bestand soll gesenkt werden. Der Kanton Graubünden strebt mit Regulierungseingriffen im Jahr 2024 einen Zielbestand von 480 Tieren an.

d) Beurteilung BAFU

Der Kanton begründet die Notwendigkeit der Regulierung mit den bestehenden Wald-Wild-Konflikten die mitunter durch das Steinwild im Gebiet Hochwang (Seite Rheintal) ausgelöst werden. Der Druck auf den Wald soll nicht zusätzlich durch zu grosse Steinwildbestände im Wald erhöht werden. Der Eingriff erfüllt die rechtlichen Vorgaben zur Regulierung und der Bestand ist durch die Massnahme und den angestrebten Zielbestand nicht gefährdet. Entsprechend kann dem Eingriff zugestimmt werden.

2.3. Kolonie Macun-Terza-Sesvenna (GR)

a) Entwicklung des Bestands (Art. 4a Abs. 2 Bst. a JSV)

Der Bestand der Kolonie Macun-Terza-Sesvenna hat seit 2008 laufend zugenommen (um rund 250 Tiere) und liegt heute bei rund 730 Tieren (inkl. Kitzen). Die Bestandszunahme erfolgte zum grossen Teil in den Teilkolonien Sesvenna und Macun.

	2023 Anzahl	2022 Anzahl	2021 Anzahl	2020 Anzahl
Bestand	736	665	691	741
Bestand Böcke	221	212	205	233
Bestand Geissen	216	207	245	257
Geschlechterverhältnis 1): 1 : 0.98 Nachwuchs 2): 78 Zuwachs 3): 111				
Bock 11-jährig und älter	13	12	7	12
Bock 6-10-jährig	107	103	95	109
Bock 3-5-jährig	101	97	103	112
Geiss 3-jährig und älter	216	207	245	257
Jungtier 1-2-jährig	221	171	153	158
Kitz	78	75	88	93
Kitz <input checked="" type="radio"/> errechnet <input type="radio"/> erhoben				

b) Begründung der Regulierungsmassnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. b):

Der Eingriff dient dem Erhalt eines gesunden Wildbestands. In der Kolonie Macun-Terza-Sesvenna haben die Bestände stark zugenommen, wobei in der Kolonie zusehends negative Effekte innerhalb der Art (Kondition/ Krankheiten), auf andere Arten (insbesondere Gämswild) zu erwarten sind. Um langfristig gesunde Bestände zu gewährleisten und den verschiedenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, soll der Bestand reduziert werden.

c) Zielbestand und Art der Massnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. c und d JSV):

Der Bestand soll gesenkt werden. Der Kanton Graubünden strebt mit Regulierungsabschüssen im Jahr 2024 einen Zielbestand von 630 Tieren an.

d) Beurteilung BAFU

Die Kolonie Macun-Terza-Sesvenna hat in den letzten Jahren zugenommen und hat mittlerweile eine Grösse erreicht, die eine erhöhte Konkurrenz innerhalb der Art als auch mit der Gämsse auslöst und somit die Gesundheit der Wildbestände negativ beeinflusst. Der Bestand muss gesenkt werden, um den Erhalt gesunder Wildbestände sicherzustellen. Der Eingriff erfüllt die rechtlichen Vorgaben zur Regulierung und der Bestand ist durch die Massnahme und den angestrebten Zielbestand nicht gefährdet. Entsprechend kann dem Eingriff zugestimmt werden.

2.4. Kolonie Julier (GR)

a) Entwicklung des Bestands (Art. 4a Abs. 2 Bst. a JSV)

Der Bestand der Kolonie Julier hat seit 2015 zugenommen. Vor allem in der Val Bever hat der Bestand deutlich zugenommen und ist heute doppelt so hoch wie nach dem Lawinenwinter 1999. In der Teilkolonie Julier Süd ist der Bestand demgegenüber seit 1997 auf einem stabilen Niveau. In der Teilkolonie Julier Nord ist er ebenfalls stabil, wobei eine leichte Tendenz zur Bestandszunahme beobachtet werden kann.

	2023 Anzahl	2022 Anzahl	2021 Anzahl	2020 Anzahl
Bestand	1404	1489	1460	1407
Bestand Böcke	337	355	331	328
Bestand Geissen	473	480	496	490
Geschlechterverhältnis 1): 1 : 1.4 Nachwuchs 2): 170 Zuwachs 3): 212				
Bock 11-jährig und älter	18	15	16	15
Bock 6-10-jährig	167	161	136	149
Bock 3-5-jährig	152	179	179	164
Geiss 3-jährig und älter	473	480	496	490
Jungtier 1-2-jährig	424	481	454	413
Kitz	170	173	179	176
Kitz <input checked="" type="radio"/> errechnet <input type="radio"/> erhoben				

b) Begründung der Regulierungsmassnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. b):

Der Eingriff dient dem Erhalt eines gesunden Wildbestands. In der Kolonie Julier haben die Bestände seit 2015 zugenommen, wobei zusehends negative Effekte innerhalb der Art (Kondition/ Krankheiten), auf andere Arten (insbesondere Gämswild) zu beobachten oder in naher Zukunft zu erwarten sind. Um langfristig gesunde Bestände zu gewährleisten und den verschiedenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken soll der Bestand reduziert werden.

c) *Zielbestand und Art der Massnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. c und d JSV):*

Der Bestand soll gesenkt werden. Der Kanton Graubünden strebt mit Regulierungsabschüssen im Jahr 2024 einen Zielbestand von 1260 Tieren an.

d) *Beurteilung BAFU*

Die Kolonie Julier hat in den letzten Jahren zugenommen und hat mittlerweile eine Grösse erreicht, die eine erhöhte Konkurrenz innerhalb der Art als auch mit der Gämse auslöst und somit die Gesundheit der Wildbestände negativ beeinflusst. Der Bestand muss gesenkt werden, um den Erhalt gesunder Wildbestände sicherzustellen. Der Eingriff erfüllt die rechtlichen Vorgaben zur Regulierung und der Bestand ist durch die Massnahme und den angestrebten Zielbestand nicht gefährdet. Entsprechend kann dem Eingriff zugestimmt werden.

2.5. Kolonie Flüela-Rätikon (GR)

a) *Entwicklung des Bestands (Art. 4a Abs. 2 Bst. a JSV)*

Der Bestand der Kolonie Flüela Rätikon hat seit 2008 stetig und stark zugenommen, von 936 auf 1631 Tiere. Vor allem der Steinwildbestand in der Teilkolonie Flüela hat stark zugenommen. Aber auch in der Teilkolonie Fergen-Seetal ist der Bestand auf einem hohen Niveau. Die Teilkolonie Falknis ist auf einem angepassten Niveau und kann stabilisiert werden.

	2023 Anzahl	2022 Anzahl	2021 Anzahl	2020 Anzahl
Bestand	1837	1688	1555	1570
Bestand Böcke	489	468	450	410
Bestand Geissen	572	525	478	524
Geschlechterverhältnis 1): 1 : 1.17 Nachwuchs 2): 206 Zuwachs 3): 285				
Bock 11-jährig und älter	25	14	20	18
Bock 6-10-jährig	228	230	198	166
Bock 3-5-jährig	236	224	232	226
Geiss 3-jährig und älter	572	525	478	524
Jungtier 1-2-jährig	570	506	455	447
Kitz	206	189	172	189
<input checked="" type="radio"/> errechnet <input type="radio"/> erhoben				

b) *Begründung der Regulierungsmassnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. b):*

Der Eingriff dient dem Erhalt eines gesunden Wildbestands. In gewissen Unterkolonien der Kolonie Flüela-Rätikon sind die Bestände teilweise stark angestiegen, wobei zusehends negative Effekte innerhalb der Art (Kondition/ Krankheiten) oder auf andere Arten (insbesondere Gämswild) zu beobachten oder in naher Zukunft zu erwarten sind. Dies vor allem in den Unterkolonien Flüela und Fergen Seetal. Um langfristig gesunde Bestände zu gewährleisten und den verschiedenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, soll der Bestand reduziert werden.

c) *Zielbestand und Art der Massnahme Art. 4a Abs. 2 Bst. c und d JSV:*

Der Bestand soll gesenkt werden. Der Kanton Graubünden strebt mit Regulierungsabschüssen im Jahr 2024 einen Zielbestand von 1580 Tieren an.

d) *Beurteilung BAFU*

Die Kolonie Flüela-Rätikon hat in den letzten Jahren zugenommen und hat mittlerweile eine Grösse erreicht, die eine erhöhte Konkurrenz innerhalb der Art als auch mit der Gämse auslöst und somit die

Gesundheit der Wildbestände negativ beeinflusst. Der Bestand muss gesenkt werden, um den Erhalt gesunder Wildbestände sicherzustellen. Der Eingriff erfüllt die rechtlichen Vorgaben zur Regulierung und der Bestand ist durch die Massnahme und den angestrebten Zielbestand nicht gefährdet. Entsprechend kann dem Eingriff zugestimmt werden.

2.6. Kolonie Albris (GR)

a) Entwicklung des Bestands (Art. 4a Abs. 2 Bst. a JSV)

Der Bestand der Kolonie Albris hat seit 2008 stetig zugenommen und umfasst heute rund 1370 Tiere (inkl. Kitzen). Dies liegt deutlich unter dem Maximalbestand von 1987 bis 1990. Der aktuelle Bestand von 1200 Tieren (exklusive Kitzen) soll stabilisiert werden. Bestandszunahme bei den Geissen muss berücksichtigt werden, weshalb eine Regulationsjagd auf Steingeissen eingeführt wird.

	2023 Anzahl	2022 Anzahl	2021 Anzahl	2020 Anzahl
Bestand	1377	1296	1228	1336
Bestand Böcke	350	352	346	362
Bestand Geissen	468	442	462	465
Geschlechterverhältnis 1): 1 : 1.34 Nachwuchs 2): 168 Zuwachs 3): 196				
Bock 11-jährig und älter	38	40	38	33
Bock 6-10-jährig	156	156	149	154
Bock 3-5-jährig	156	156	159	175
Geiss 3-jährig und älter	468	442	462	465
Jungtier 1-2-jährig	391	343	254	342
Kitz  errechnet  erhoben	168	159	166	167

b) Begründung der Regulierungsmassnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. b):

Der Eingriff dient dem Erhalt eines gesunden Wildbestands und der Verhütung von Wildschäden. In der Kolonie Albris haben die Bestände stark zugenommen, wobei zusehends negative Effekte innerhalb der Art (Kondition/ Krankheiten), auf andere Arten (insbesondere Gämswild) oder auf den Lebensraum (Wald-Wild-Konflikt oberhalb Pontresina) zu beobachten oder in naher Zukunft zu erwarten sind. Um langfristig gesunde Bestände zu gewährleisten und den verschiedenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, ist der Bestand zu stabilisieren.

c) Zielbestand und Art der Massnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. c und d JSV):

Der Bestand soll stabilisiert werden. Der Kanton Graubünden strebt mit Regulierungsabschüssen im Jahr 2024 einen Zielbestand von 1200 Tieren (exklusive Kitzen) an. Bei diesen Eingriffen muss die Bestandszunahme bei den Geissen berücksichtigt werden, weshalb eine Regulationsjagd auf Steingeisen eingeführt wird.

d) Beurteilung BAFU

Die Kolonie Albris hat in den letzten Jahren zugenommen und hat mittlerweile eine Grösse erreicht, die eine erhöhte Konkurrenz innerhalb der Art als auch mit der Gäms auslöst und somit die Gesundheit der Wildbestände negativ beeinflusst. Der Bestand muss gesenkt werden, um den Erhalt gesunder Wildbestände sicherzustellen. Aufgrund eines Wald-Wild-Konfliktes oberhalb von Pontresina soll zudem der Druck auf den Wald durch zu grosse Steinwildbestände nicht zusätzlich erhöht werden. Der Eingriff erfüllt die rechtlichen Vorgaben zur Regulierung und der Bestand ist durch die Massnahme und den angestrebten Zielbestand nicht gefährdet. Entsprechend kann dem Eingriff zugestimmt werden.

2.7. Kolonie Safien-Rheinwald-Adula-Messocco (GR, TI)

a) Entwicklung des Bestands (Art. 4a Abs. 2 Bst. a JSV)

Die Kolonie liegt sowohl auf Bündner, als auch auf Tessiner Boden. Die Zählungen und die jagdlichen Regulierungsmassnahmen wurden zwischen beiden Kantonen koordiniert. Der Bestand der Kolonie

war in den Jahren 2000 und 2021 recht stabil, hat in den letzten zwei Jahren aber deutlich zugenommen, auf einen Gesamtbestand von rund 1660 (inkl. Kitzen).

	2023 Anzahl	2022 Anzahl	2021 Anzahl	2020 Anzahl
Bestand	1661	1612	1420	1500
Bestand Böcke	518	485	465	514
Bestand Geissen	518	495	446	477
Geschlechterverhältnis 1): 1 : 1 Nachwuchs 2): 186 Zuwachs 3): 220				
Bock 11-jährig und älter	33	31	33	29
Bock 6-10-jährig	244	230	209	239
Bock 3-5-jährig	241	224	223	246
Geiss 3-jährig und älter	518	495	446	477
Jungtier 1-2-jährig	439	454	348	337
Kitz	186	178	161	172
<input checked="" type="radio"/> errechnet <input type="radio"/> erhoben				

b) Begründung der Regulierungsmassnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. b):

Der Eingriff dient dem Erhalt eines gesunden Wildbestands. In der Kolonie Safien-Rheinwald-Adula-Mesocco haben die Bestände in den letzten beiden Jahren sprunghaft zugenommen, wobei zusehends negative Effekte innerhalb der Art (Kondition/ Krankheiten) oder auf andere Arten (insbesondere Gämswild) zu beobachten oder in naher Zukunft zu erwarten sind. Um langfristig gesunde Bestände zu gewährleisten und den verschiedenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, ist der Bestand zu reduzieren.

c) Zielbestand und Art der Massnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. c und d JSV):

Der Koloniebestand soll auf rund 1400 Tiere gesenkt werden. Dabei sollen die Eingriffe insbesondere in Teilkolonien Mesocco/Brione durchgeführt werden.

d) Beurteilung BAFU

Die Kolonie Safien-Rheinwald-Adula-Mesocco hat in den letzten Jahren zugenommen und hat mittlerweile eine Grösse erreicht, die eine erhöhte Konkurrenz innerhalb der Art als auch mit der Gämsen auslöst und somit die Gesundheit der Wildbestände negativ beeinflusst. Der Bestand muss gesenkt werden, um den Erhalt gesunder Wildbestände sicherzustellen. Der Eingriff erfüllt die rechtlichen Vorgaben zur Regulierung und der Bestand ist durch die Massnahme und den angestrebten Zielbestand nicht gefährdet. Entsprechend kann dem Eingriff zugestimmt werden.

2.8. Kolonie Oberalp-Tödi-Calanda (GR, GL, SG, UR)

a) Entwicklung des Bestands (Art. 4a Abs. 2 Bst. a JSV)

Die Kolonie liegt sowohl auf Bündner, als auch auf Glarner, St. Galler und Urner Boden. Die Zählungen und die jagdlichen Regulierungsmassnahmen wurden zwischen den Kantonen koordiniert. Der Bestand der Kolonie Oberalp-Tödi-Calanda hat nach einem Tiefpunkt in den Jahren 2018 und 2019 deutlich zugenommen und befindet sich wieder auf einem hohen Niveau, welches mit den Jahren 2013 bis 2016 vergleichbar ist. Vor allem in der Teilkolonie Calanda ist der Bestand heute hoch. Die Zählungen in der Teilkolonie Crap da Flem befinden sich immer noch auf einem deutlich tieferen Niveau als früher. Der Bestand der Teilkolonie Oberalp-Panix ist auf einem hohen Niveau.

	2023 Anzahl	2022 Anzahl	2021 Anzahl	2020 Anzahl
Bestand	1317	877	1072	1094
Bestand Böcke	385	279	356	368
Bestand Geissen	454	291	360	359
Geschlechterverhältnis 1): 1 : 1.18 Nachwuchs 2): 163 Zuwachs 3): 158				
Bock 11-jährig und älter	58	34	60	44
Bock 6-10-jährig	181	136	155	188
Bock 3-5-jährig	146	109	141	136
Geiss 3-jährig und älter	454	291	360	359
Jungtier 1-2-jährig	315	202	226	238
Kitz	163	105	130	129
<input checked="" type="radio"/> errechnet <input type="radio"/> erhoben				

b) Begründung der Regulierungsmassnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. b):

Der Eingriff dient dem Erhalt eines gesunden Wildbestands und der Verhütung von Wildschäden. In gewissen Unterkolonien der Kolonie Oberalp-Tödi-Calanda haben die Bestände stark zugenommen, wobei zusehends negative Effekte innerhalb der Art (Kondition/ Krankheiten), auf andere Arten (insbesondere Gämswild) oder auf den Lebensraum (Wald-Wild-Konflikt am Calanda) zu beobachten oder in naher Zukunft zu erwarten sind. Um langfristig gesunde Bestände zu gewährleisten und den verschiedenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, ist der Bestand der Kolonie zu senken. Bei diesen Eingriffen muss die Bestandszunahme bei den Geissen berücksichtigt werden, weshalb eine Regulationsjagd auf Steingeissen eingeführt wird.

c) Zielbestand und Art der Massnahme (Art. 4a Abs. 2 Bst. c und d JSV):

Der Bestand soll auf 1000 Tiere gesenkt werden.

d) Beurteilung BAFU

Die Kolonie Oberalp-Tödi-Calanda hat in den letzten Jahren zugenommen und hat mittlerweile eine Grösse erreicht, die eine erhöhte Konkurrenz innerhalb der Art als auch mit der Gämsse auslöst und somit die Gesundheit der Wildbestände negativ beeinflusst. Der Bestand muss gesenkt werden, um den Erhalt gesunder Wildbestände sicherzustellen. Aufgrund eines Wald-Wild-Konfliktes am Calanda soll zudem der Druck auf den Wald durch zu grosse Steinwildbestände nicht zusätzlich erhöht werden. Der Eingriff erfüllt die rechtlichen Vorgaben zur Regulierung und der Bestand ist durch die Massnahme und den angestrebten Zielbestand nicht gefährdet. Entsprechend kann dem Eingriff zugestimmt werden.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Beschwerden gegen diese Zustimmung wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Dies ist dadurch begründet, dass gemäss Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a JSG die Steinbockregulierung nur während 4 Monaten zwischen dem 1. August und 30. November erfolgen kann. Wo die Steinwildbestände zu gross sind, muss eine effektive jährliche Regulierung erfolgen können, um den gewünschten Zielbestand zu erreichen. Dies kann in den Kolonien sowohl für den Erhalt gesunder Wildbestände, als auch zur Verhütung von Wildschäden am Lebensraum notwendig sein. Das öffentliche Interesse an einer raschen Vollstreckung ist in solchen Fällen höher einzustufen als das Interesse allfälliger Beschwerdeführer an der aufschiebenden Wirkung.

Beschluss

1. Gestützt auf Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 2 JSG i.V.m. Artikel 4a JSV stimmt das BAFU dem Gesuch für die Regulierung der Steinbockkolonien Umbrail, Rothorn Weissfluh Hochwang, Macun-Terza-Sesvenna, Julier, Flüela-Rätikon, Albris, Safien-Rheinwald-Adula-Mesocco sowie Oberalp-Tödi-Calanda vom 1. August bis 30. November 2024 zu.

2. Gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 VwVG wird Beschwerden gegen diese Zustimmung die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die Zustimmung wird dem gesuchstellenden Kanton eröffnet und bildet Grundlage der kantonalen Regulierungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Zustimmung kann durch Beschwerdeberechtigte beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Zustimmung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Zustimmung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Franziska Vivica Schwarz
Vizedirektorin